

ANFRAGE von Simon Vlk (FDP, Uster)

Betreffend Zufahrtswegvariante 10b zur Deponie Leerüti

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) hat entschieden, dass die Zufahrt der Deponie über die Variante 10b erfolgen soll. Dies, obwohl diese Variante von allen geprüften Varianten den zweitlängsten Zufahrtsweg verursacht und ein potenzielles Risiko für die Verkehrssicherheit darstellt. So wurde im April 2019 in einem internen Workshop mit den Fachstellen und Gemeinden eine Gefährdung der Verkehrssicherheit festgestellt bei den Varianten 10/10b. Dies aufgrund eines latenten Auffahrrisikos bei Abbrems- und Richtungswechseln bei der Einfahrt. Aufgrund dieser Erkenntnis verwarf man die Variante 10/10b als mögliche Varianten. Bei der Variante 10b handelt es sich um die Variante mit der grössten Höhenüberwindung in der vertikalen Linienführung. Die Lastwagen müssen bei dieser Variante im Zufahrtsbereich ansteigende Gefälle von 9% befahren. Die Bilanz bezüglich Lärms von 10b ist unter anderem deshalb schlechter im Vergleich zu den anderen Varianten. Auch müsste Wald gerodet werden, was die grundsätzliche Rechtmässigkeit der Variante 10b in Frage stellt, ob diese nicht dem Art. 5 des Waldgesetzes widerspricht aufgrund der fehlenden Standortgebundenheit.

Für die Gemeinde Mönchaltorf und die Bevölkerung des Weilers Brand ist es zudem nicht nachvollziehbar, warum dem Aspekt der Bevölkerungssicherheit im Variantenentscheid keine Bedeutung beigemessen wurde. Schliesslich besteht bei der Variante 10b die Gefahr eines Schleichweges über den Brand, welche direkt den Schulweg der Kinder des Weilers (23 schulpflichtige Kinder, 6 Jugendliche) betreffen würde.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat den Sachverhalt ein, dass die Variante 10b ein Risiko für die Verkehrssicherheit darstellt und im April 2019 aus diesem Grund in einem kantonsinternen Workshop als Zufahrtsvariante verworfen wurde?
2. Wie bewertet der Regierungsrat die Tatsache, dass bei der Variante 10b Waldfläche gerodet werden muss und die Fachstelle ALN Wald diese Variante deshalb in einer Verfügung vom 28.11.2023 nur dann als eine Option beurteilte, sofern sämtliche Varianten ohne Waldbeanspruchung nicht realisierbar wären?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass die Variante 10b dadurch gegen den Art. 5 des WaG verstösst, dass die Standortgebundenheit nicht gegeben ist?
4. Warum wurde in der Herleitung des Variantenentscheids durch die kantonalen Fachstellen vom 17.3.25 das Kriterium «Distanz» der Variante 10b nur als «mittel» bewertet, analog den meisten anderen Varianten, obwohl sie die zweitlängste aller Varianten und diejenige mit der grössten Höhenüberwindung ist?
5. Warum wurde in dieser Interessensabwägung das Kriterium «Lärm» als «gut» bewertet durch die kantonalen Fachstellen, obwohl durch das grosse Gefälle der Variante 10b von signifikant mehr Lärm auszugehen ist als bei den meisten anderen Varianten?
6. Weshalb wurde bei der Entscheidung die Tatsache nicht berücksichtigt, dass der Schulweg der Kinder des Weilers Brand durch die Variante 10b von einem Schleichweg betroffen ist, und wie begründet der Regierungsrat diesen Entscheid gegenüber der Bevölkerung?

7. Ist der Regierungsrat bereit, seinen Entscheid bezüglich Zufahrtswegvarianten nochmals zu überdenken aufgrund der zahlreichen ungeklärten Sachverhalte?

Simon Vlk